

**Anlage I - Allgemeine Tarife
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom
20.6.1980 aus dem Versorgungsnetz
der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH (nvb)**

Die nvb stellt unter

- der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und
- der jeweils geltenden Satzung der Stadt Nordhorn über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser

aus ihrem Wasserversorgungsnetz Wasser zu folgenden Preisen zur Verfügung:

1. Wasserpreis (§ 1 (4) AVBWasserV)

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem

- Mengenpreis pro Kubikmeter (m³)
- und einem Grundpreis

1.1. Mengenpreis pro Kubikmeter (m³) **1,23€/m³** (1,15 €/m³)

1.2. Grundpreis

Der Grundpreis richtet sich nach der Nenngröße des Zählers und beträgt:

Für Zähler Nenngröße Qn	2,5	monatlich	5,60 €	(5,23 €)
Für Zähler Nenngröße Qn	6,0	monatlich	7,78 €	(7,27 €)
Für Zähler Nenngröße Qn	10,0	monatlich	24,19 €	(22,60 €)
Für Zähler Nenngröße Qn	15,0	monatlich	36,14 €	(32,84 €)
Für Zähler Nenngröße Qn	40,0	monatlich	54,28 €	(50,72 €)
Für Zähler Nenngröße Qn	60,0	monatlich	73,43 €	(68,62 €)
Für Zähler Nenngröße Qn	150,0	monatlich	95,31 €	(89,07 €)
Für Verbundzähler bis Nenngröße Qn	40,0	monatlich	57,02 €	(53,28 €)
Für Verbundzähler bis Nenngröße Qn	60,0	monatlich	76,16 €	(71,17 €)
Für Verbundzähler bis Nenngröße Qn	150,0	monatlich	98,05 €	(91,63 €)

Für die Bereitstellung zusätzlicher Zähler gelten ebenfalls die Preise der obigen Tabelle.

2. Bereitstellung von Zusatzwasser

Zusatzwasserversorgung liegt vor, wenn der Kunde regelmäßig einen Teil seines Wasserbedarfs aus Eigenanlagen deckt und die darüber hinausgehenden Mengen von nvb bezieht.

Die Bereitstellungspreise richten sich nach der Nenngröße des Zählers und betragen:

Für Zähler Nenngröße Qn	2,5 +6,0	monatlich	43,76 €	(40,90 €)
Für Zähler Nenngröße Qn	10,0	monatlich	54,71 €	(51,13 €)
Für Zähler Nenngröße Qn	15,0	monatlich	62,92 €	(58,80 €)
Für Zähler Nenngröße Qn	40,0	monatlich	71,12 €	(66,47 €)
Für Zähler Nenngröße Qn	60,0	monatlich	84,80 €	(79,25 €)
Für Zähler Nenngröße Qn	150,0	monatlich	125,83 €	(117,60 €)

Für die tatsächlich abgegebene Wassermenge wird der Wasserpreis gemäß Ziffer 1.1 berechnet.

Diese Regelungen gelten nicht, soweit es sich ausschließlich um die Vorhaltung von Löschwasser handelt. Hier kann mit nvb ein separater Vertrag abgeschlossen werden (§ 1 (2) AVBWasserV).

3. Vermietung von Standrohren

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von nvb bereitgestellt bzw. vermietet. Die Vermietung bzw. Bereitstellung der Standrohre erfolgt ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Standrohre, die nicht Eigentum der nvb sind, dürfen für Wasserentnahmen am Hydranten **– soweit nicht anderweitig vereinbart –** nicht verwendet werden.

Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch an den beanspruchten Hydranten und Leitungseinrichtungen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

Für die Vermietung von Standrohren mit Zählwerk beträgt das Entgelt:

- Verleih- und Bereitstellungsentgelt	10,70 €/Tag	(10,00 €/Tag)
- Mengenpreis pro Kubikmeter (m ³)	1,23 €/m³	(1,15 €/m ³)

Bei der Berechnung des Verleih- bzw. Bereitstellungsentgeltes werden **Werktage (Montag bis Freitag)** zugrunde gelegt. Die maximale Entleihzeit pro Standrohr beträgt 30 **Werktage**. Übersteigt die Entleihzeit 30 **Werktage**, so wird zusätzlich zum o. g. Verleih- und Bereitstellungsentgelt eine Überziehungsgebühr je Standrohr von 15 €/Tag (netto) fällig. Bei der Aushändigung der Standrohre ist darüber hinaus eine Kautions von 500 € je Standrohr zu hinterlegen. Das Verleih- bzw. Bereitstellungsentgelt sowie ggf. anfallende Überziehungsgebühren werden mit der Kautions verrechnet. Ergibt sich hieraus eine Differenz, sei es ein Guthaben des Mieters oder eine Forderung der nvb, so wird diese Differenz nach der Endabrechnung von nvb zurückerstattet (Guthaben) bzw. in Rechnung gestellt (Forderung).

4. Weitergabe der Wasserverbräuche an die Stadt Nordhorn

Der Wasserverbrauch ist Grundlage für die Berechnung der Abwassergebühren durch die Stadt Nordhorn (§ 1 in Verbindung mit § 3 und § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasser-Beseitigungsanlage der Stadt Nordhorn vom 25.11.1993). Die für die Berechnung der Abwassergebühren erforderlichen Daten werden dazu von nvb übermittelt.

5. Umsatzsteuer

Alle fettgedruckten Preise, die sich in Anwendung der AVBWasserV und dieser Anlage I ergeben, sind Bruttopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Umsatzsteuer (zzt. 7 %) ist in den Preisen enthalten.

6. Gültigkeit

Diese Änderung der Anlage I zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) tritt am **15.07.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage I zur AVBWasserV außer Kraft.

Nordhorn, **15.07.2019**

nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH

Der Geschäftsführer

gez. Dr. Michael Angrick